

## **Hinweise zur Prüfung der Verwender von Ratings im Rahmen der WpHG-Prüfung**

### Hinweise zum Verständnis der einschlägigen Normen

Im Rahmen der WpHG-Prüfung ist gemäß § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe e) WpHG die Einhaltung der Anforderungen der folgenden Rechtsvorschriften der EU-RatingVO zu prüfen:

#### *Artikel 4: Verwendung von Ratings*

(1) Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, Verwaltungs- und Investmentgesellschaften, Verwalter alternativer Investmentfonds und zentrale Gegenparteien dürfen für aufsichtsrechtliche Zwecke nur Ratings von Ratingagenturen verwenden, die ihren Sitz in der Union haben und gemäß dieser Verordnung registriert sind.

#### *Artikel 5a: Übermäßiger Rückgriff auf Ratings durch Finanzinstitute*

(1) Die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Einrichtungen müssen eigene Kreditrisikobewertungen vornehmen und dürfen sich bei der Bewertung der Bonität eines Unternehmens oder eines Finanzinstruments nicht ausschließlich oder automatisch auf Ratings stützen.

(2) Unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten überwachen die sektoralen zuständigen Behörden, denen die Beaufsichtigung der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Einheiten obliegt, die Angemessenheit ihrer Kreditrisikobewertungsverfahren, bewerten die Verwendung von vertraglichen Bezugnahmen auf Ratings und setzen gegebenenfalls in Übereinstimmung mit bestimmten sektoralen Rechtsvorschriften Anreize für sie, um die Auswirkungen solcher Bezugnahmen abzumildern und den ausschließlichen oder automatischen Rückgriff auf Ratings zu verringern.

Zum besseren Verständnis des Geltungsbereichs dieser Normen gebe ich die nachfolgenden Hinweise:

#### *Sind die Artikel 4 und 5a der EU-RatingVO unabhängig voneinander zu betrachten?*

Art. 4 der EU-RatingVO ist einschlägig, wenn Ratings für aufsichtsrechtliche Zwecke genutzt werden. Wie im Folgenden weiter ausgeführt wird, ist dies im Rahmen der WpHG-Prüfung jedoch regelmäßig nicht anzunehmen. Art. 5a der EU-RatingVO greift, wenn Ratings bei der Bewertung der Bonität eines Unternehmens oder eines Finanzinstruments eingesetzt werden. Art. 4 und 5a der EU-RatingVO sind somit unabhängig voneinander.

Dies bedingt auch, dass die Einschränkung des Art. 4 zur ausschließlichen Verwendung von Ratings von Ratingagenturen, die ihren Sitz in der Union haben und registriert sind, nicht für Art. 5a gilt. Grundsätzlich kann ein Institut daher zur Bewertung der Bonität eines Unternehmens oder eines Finanzinstruments jedwedes Rating heranziehen, solange dies nicht ausschließlich oder automatisch geschieht.

*Was ist unter der Verwendung von Ratings für aufsichtsrechtliche Zwecke i.S.d. Artikel 4 der EU-RatingVO zu verstehen?*

Aufsichtsrechtliche Zwecke sind in Art. 3 Abs. 1 Buchstabe g) der EU-RatingVO definiert. Danach bezeichnet „aufsichtsrechtliche Zwecke“ die Verwendung von Ratings zur Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union oder Rechtsvorschriften der Union wie im nationalen Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt. Beispielhaft sei hier die Eigenkapitalunterlegung gemäß Kreditrisikostandardansatz nach Capital Requirements Regulation – CRR genannt. Eine Verwendung von Ratings in diesem Zusammenhang würde allerdings im Jahresabschluss von CRR-Instituten geprüft.

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen ist die Verwendung von Ratings nicht vorgesehen, um Unions- oder nationale Rechtsvorschriften einzuhalten. **Daraus ergibt sich folglich, dass eine Überprüfung der Einhaltung von Art. 4 der EU-RatingVO durch den Wirtschaftsprüfer im Rahmen der WpHG-Prüfung unterbleiben kann.**

Wir beabsichtigen anzuregen, die relevanten Normen im WpHG und in der WpDPV nebst Fragebogen zur WpHG-Prüfung bei einer der nächsten Überarbeitungen der Rechtstexte entsprechend zu ändern.

**Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen wird die Anwendung der genannten Rechtsvorschriften ausgesetzt.**

*Auch wenn ein Institut keine Ratings verwendet, ist Art. 5a der EU-RatingVO dennoch einschlägig und zu prüfen?*

Es handelt sich bei der EU-RatingVO um Spezialnormen mit grundsätzlich eingeschränktem Adressatenkreis. **Daher muss ein Institut üblicherweise nicht annehmen, dass einzelne Normen dieser Verordnung dennoch anwendbar sind, auch wenn es keine Ratings verwendet.** Insofern ergibt sich, dass nur bei Instituten, die Ratings im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verwenden, die Einhaltung der Vorschriften des Art. 5a der EU-RatingVO geprüft werden müssen.

*Ist bei EU-Zweigniederlassungen in Deutschland die Einhaltung der EU-RatingVO zu prüfen?*

Die unternehmensübergreifende Einhaltung der EU-RatingVO ist bei der Hauptniederlassung zu prüfen. Damit entfällt eine Prüfung über die Einhaltung der Vorschriften bei der Zweigniederlassung.

Hinweise zur einheitlichen Darstellung der Ergebnisse der Prüfung im WpHG-Prüfbericht

Grundsätzlich sind alle Angaben zur EU-RatingVO in einem eigenen, klar gekennzeichneten Abschnitt des WpHG-Prüfberichts zu dokumentieren. Die im Folgenden genannten Angaben sollten sich – je nach Relevanz - unter der Überschrift zur Prüfung der „Einhaltung der Pflichten aus der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009“ wiederfinden.

### *Verwendung von Ratings ja/nein:*

Wenn der Prüfer zu dem Ergebnis kommt, dass das Institut im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit keine Ratings verwendet (Antwort „nein“), dann ist die Prüfung an dieser Stelle abgeschlossen.

Der Prüfer dokumentiert dies entsprechend im Prüfbericht. Darüber hinaus ist im Fragebogen unter den Nummern 38 (bis zum Inkrafttreten der Streichung) und 39 ein „-“ einzutragen.

### *Das Institut verwendet Ratings im Sinne der EU-RatingVO:*

Feststellung durch den Prüfer, ob sich das Institut bei der Bewertung der Bonität von Unternehmen und Finanzinstrumenten nicht ausschließlich oder automatisch auf Ratings stützt und entsprechende Dokumentation.

Darüber hinaus bedarf es der Prüfung des eigenen Kreditrisikobewertungs-verfahrens eines Instituts sowie einer Beurteilung durch den Prüfer zur Angemessenheit dieser Kreditrisikobewertungsverfahren.

Sofern es im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Instituts vertragliche Bezugnahmen auf Ratings (z.B. in Form von Mindestratinganforderungen) gibt, so ist hier ebenfalls die Angemessenheit zu prüfen.

### *Wie wird die Angemessenheit der Kreditrisikobewertungsverfahren unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten des Instituts geprüft?*

Die bekannten „Good Supervisory Practices for Reducing Mechanistic Reliance on Credit Ratings“ des Joint Committee der ESAs (JC 2016 71) sollten als Grundlage für die Prüfung der Angemessenheit der Kreditrisikobewertungsverfahren dienen. Entsprechend der dort gegebenen Empfehlungen (insb. die Punkte IV.II., IV.III. und V.I-III.) sollten die vom Institut verwendeten Verfahren knapp dargestellt werden. Dies sollte unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten des Instituts gemäß dem Proportionalitätsgrundsatz (vgl. auch MaComp AT 3.2) geschehen.

Grundsätzlich kann über die Kreditrisikobewertungsverfahren bereits an anderer Stelle im WpHG-Prüfbericht berichtet worden sein. In diesen Fällen ist es zulässig, zur Beurteilung der Angemessenheit hierauf Bezug zu nehmen. Es bedarf jedoch in jedem Fall einer abschließenden Beurteilung der Angemessenheit der Verfahren.

Die „Good Supervisory Practices for Reducing Mechanistic Reliance on Credit Ratings“ können unter

[https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/EN/Aufsichtsrecht/dl\\_JC\\_2016\\_71\\_Final\\_Report\\_en.html?nn=19644112](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/EN/Aufsichtsrecht/dl_JC_2016_71_Final_Report_en.html?nn=19644112) und die nichtamtliche deutsche Übersetzung unter [BaFin - Rechtsgrundlagen - Abschlussbericht - Gute Aufsichtspraktiken zur Verringerung des ...](#), abgerufen werden.

### *Wie werden die vertraglichen Bezugnahmen auf Ratings geprüft?*

Der Prüfer prüft und dokumentiert, ob und wenn ja, wie im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Instituts vertraglich auf Ratings Bezug genommen wird, beispielsweise in bestehenden Kundenverträgen zur Portfolioverwaltung o.ä. Dabei ist auch die Angemessenheit der vertraglichen Bezugnahmen in dem Sinne zu beurteilen, ob davon abgesehen wird, Ratings

als einzigen Parameter für die Bewertung der Bonität eines Investments festzulegen oder eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung einzig von externen Ratings abhängig zu machen (vgl. auch Erwägungsgrund 9 zur Verordnung (EU) Nr. 462/2013). Vielmehr sollten nach Möglichkeit auch andere relevante Messzahlen oder Faktoren benannt werden um sicherzustellen, dass ausschließliche und automatische vertragliche Bezugnahmen auf Ratings vermieden werden. Entsprechende Empfehlungen, die hierbei berücksichtigt werden können, finden sich in den „Good Supervisory Practices for Reducing Mechanistic Reliance on Credit Ratings“ unter Punkt V.VI.

Die WpDPV sieht eine Dokumentation der vertraglichen Bezugnahmen nur bei Vorhandensein der selbigen vor. Sofern im Prüfbericht Ausführungen zu den vertraglichen Bezugnahmen auf Ratings nicht vorhanden sind, gehe ich davon aus, dass eine Prüfung stattgefunden hat und keine derartigen Bezugnahmen festgestellt wurden.

Abschließend bestätigt der Prüfer zusammenfassend im Regelfall die Einhaltung der Pflichten aus der EU-Verordnung (EG) Nr. 1060/2009. Im Fragebogen ist dann unter der Nummer 38 (bis zum Inkrafttreten der Streichung) ein „-“ und unter der Nummer 39 eine „0“ einzutragen. Bei der Feststellung von Mängeln ist dies selbstverständlich angemessen zu dokumentieren und auch im Fragebogen mit der entsprechenden Kennzahl festzuhalten.